



**Nordrhein- Westfälischer
Städte- und Gemeindebund**

An die Mitglieder und
stellvertretenden Mitglieder
des Ausschusses für
Landwirtschaft, Forsten
und Naturschutz des Landtags
Nordrhein-Westfalen

4000 Düsseldorf Golzheim, den 01.07.1991
Kaiserswerther Straße 199/201
Postfach 6012, 4000 Düsseldorf 1
Telefon 0211/ 4 58 71, Durchwahl 45 87 229
Teletex 2114437 NWStGB
Telefax 0211 4587211
Btx * 920 677 #

Aktenzeichen: V/1 24-15

**Gesetz zur Änderung des Landeswassergesetzes
Gesetzentwurf der Fraktion der CDU (Drucksache 11/1091)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Möglichkeit, zum oben angegebenen Gesetzentwurf Stellung zu nehmen. Im einzelnen möchten wir hierzu folgendes vortragen:

1. Über die Rechtsverhältnisse bei der Entsorgung von Kleinkläranlagen bestehen nach wie vor zahlreiche Unklarheiten sowohl bei den Betroffenen als auch auf allen Behördenebenen bis hin zur Landesregierung. So erwartet etwa der Minister einerseits mehr Flexibilität bei den zuständigen Wasserbehörden, andererseits aber auch eine restriktivere Handhabung der Vorschriften. Staatssekretär Dr. Bentrup verwies auf der Sitzung des Ausschusses für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz am 18.04.1991 auf ein angebliches Landwirtschaftsprivileg bei Kleinkläranlagen, das im Gesetz jedoch nicht vorgesehen ist. Bestrebungen, hier mehr Klarheit zu schaffen, sind daher grundsätzlich zu begrüßen.
2. Sowohl die derzeitige Praxis als auch die von der CDU vorgeschlagene Regelung beinhalten Ungerechtigkeiten und Ungereimtheiten:

Derzeit vertritt der Umweltminister die Auffassung, Schlamm aus Kleinkläranlagen und unvermisches häusliches Abwasser unterlägen nicht dem Düngprivileg des § 51 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 LWG und dürften demzufolge grundsätzlich nicht auf landwirtschaftlich genutzte Grundstücke aufgebracht werden.

Demgegenüber läßt er jedoch die Aufbringung von Abwasser/Gülle-Gemischen mit überwiegenden Gülleanteilen grundsätzlich zu. Diese Differenzierung erscheint willkürlich. In der Praxis ist es nur schwer begreiflich zu machen, warum ein Landwirt mit einer veralteten Abwasseranlage das häusliche Abwasser zusammen mit der Gülle aufbringen darf, während er den Schlamm einer den Regeln der Technik entsprechenden Kleinkläranlage der Gemeinde überlassen muß.

Aber auch der vorliegende CDU-Vorschlag ist schwer vermittelbar: Bewohner in Außenbereichen werden nicht verstehen können, weshalb sie den Schlamm in jedem Falle von der Gemeinde entsorgen lassen müssen, während der benachbarte (Nebenerwerbs-) Landwirt mit einer baugleichen Kleinkläranlage den Schlamm kostengünstig selbst entsorgen darf.

3. Die Umsetzung vor Ort fällt vor allem deshalb besonders schwer, weil die Gründe nicht klar sind, die eine Entsorgung durch die Gemeinde notwendig machen. In der Diskussion werden vor allen Dingen drei Problembereiche genannt:

- a) Zum einen wird vorgetragen, die Aufbringung des Fäkalschlammes belastet Boden und Gewässer mit Schadstoffen. Ein Nachweis dieser Behauptung ist jedoch unseres Wissens bis heute nicht erbracht. Insbesondere leuchtet in diesem Zusammenhang die von der Landesregierung befürwortete Differenzierung nicht ein. Ohne weiteres nachvollziehbar ist lediglich eine Differenzierung im Hinblick auf die Frage, ob die Vorgaben der Gülleverordnung und der Klärschlammverordnung eingehalten sind. Die Unterscheidung im Vorschlag der CDU zwischen Landwirten und Nicht-Landwirten findet in diesem Zusammenhang ebenfalls keine Stütze.
- b) Als zweites Argument werden seuchenhygienische Bedenken vorgetragen. Dies mag eine Differenzierung zwischen dem - sterilisierten - gemeindlichen Klärschlamm und sonstigen Schlamm- und Abwasserarten begründen. Für die anderen Unterscheidungen gilt das zu a) Gesagte. In diesem Zusammenhang ist noch darauf hinzuweisen, daß bei einem Gespräch im Hause des Umweltministeriums im vergangenen Jahr ein Vertreter des Gesundheitsministeriums als Experte zu den seuchenhygienischen Fragen eingeladen war. Dieser erklärte damals, daß die Seuchenhygiene bei der Aufbringung von häuslichem Abwasser und Fäkalschlamm praktisch keine Rolle spiele: Nur wenn im betreffenden Haushalt ein Fall von Cholera oder einer vergleichbaren Seuche aufgetreten sei, sei eine Aufbringung nicht zu empfehlen.
- c) Inzwischen wird als wichtigster Grund für die Entsorgungspflicht der Gemeinde die damit verbundene Überwachungsfunktion genannt: Bei der erstmaligen Entsorgung haben die Gemeinden tatsächlich festgestellt, daß weit über die Hälfte der Kleinkläranlagen defekt oder gar nicht vorhanden sind.

Außerdem zeigt die Erfahrung, daß eine regelmäßige Entsorgung der Anlagen (mindestens einmal im Jahr) nicht sicher gewährleistet ist, wenn diese dem Betreiber selbst überlassen wird. Kleinkläranlagen haben ohnehin einen im Vergleich zu kommunalen Anlagen sehr geringen Reinigungsgrad (höchstens 30 bis 40 %). Dieser wird jedoch nur erreicht, wenn diese Anlagen in Ordnung sind und regelmäßig entleert und gewartet werden.

4. Wir halten eine klare Regelung zur Entsorgung von Fäkalschlamm und häuslichem Abwasser für erforderlich. Im Hinblick auf den Fäkalschlamm erscheint uns die derzeitige Regelung des § 53 Abs. 1 jedoch ausreichend. Unklarheiten bestehen vor allen Dingen im Hinblick auf den Umfang des Düngprivilegs in § 51 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 LWG: Hier ist klarzustellen, ob und in welchem Umfang dieses Privileg über die tierischen Abwässer hinausgehen und ggf. auch Haushaltsabwässer umfassen soll.

Die Landesregierung möge prüfen, ob die Fäkalschlamm Entsorgung durch Gemeinden aus Gründen des Gewässerschutzes und der Seuchenhygiene tatsächlich erforderlich ist. Wenn sie zu einem positiven Ergebnis kommt, muß es bei der Entsorgungspflicht der Gemeinde bleiben; für eine Freistellung für Landwirte ist dann kein Raum.

Kommt die Untersuchung zu dem Ergebnis, daß die gemeindliche Entsorgung aus den genannten Gründen nicht erforderlich ist, so ist weiter zu prüfen, ob eine solche Entsorgung aus Gründen der Überwachung der Kleinkläranlagen gleichwohl vorgenommen werden soll. Wird dieses für erforderlich gehalten, so muß diese Regelung ohne Ausnahme, also auch für Landwirte gelten.

Wird eine gemeindliche Entsorgung aus Überwachungsgründen jedoch nicht für erforderlich gehalten, so muß die Entsorgung grundsätzlich für alle Betreiber von Kleinkläranlagen freigegeben werden: Dann muß es auch möglich sein, daß ein Landwirt die Gruben der Nachbarn ohne Landwirtschaft mitentsorgt. Da die Kleinkläranlagen Abwasserbehandlungsanlagen mit nachgeschalteter Einleitung in ein Gewässer - in der Regel das Grundwasser - sind, muß die Überwachung in diesem Falle von den Wasserbehörden vorgenommen werden.

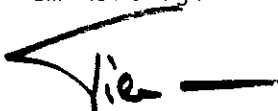
Die zuletzt genannte Lösung befürworten wir jedoch in dieser Form nicht: Zum einen bezweifeln wir, daß die Unteren Wasserbehörden tatsächlich in der Lage sind, die Anlagen im erforderlichen Umfang ohne Unterstützung der Gemeinden zu kontrollieren.

Zum anderen bliebe die Gemeinde weiter verpflichtet, die Grundstücke zu entsorgen, die ihren Schlamm nicht an Landwirte abgeben. Diese Zahl kann von Jahr zu Jahr stark schwanken. Hierauf muß sich die Gemeinde vorbereiten, indem sie eigene Saugfahrzeuge anschafft oder entsprechende Verträge mit Unternehmern schließt und die Kläranlage mit zugehöriger Saugstation in entsprechender Größe vorhält. Diese Vorhaltekosten werden allen von denjenigen getragen, die die Entsorgung in Anspruch nehmen. Um der Gemeinde entsprechende Planungen zu ermöglichen und ungleiche Belastungen der Bürger zu vermeiden, sollte die Möglichkeit der Gemeinde, gem. § 51 Abs. 2 Satz 2 LWG Anschluß- und Benutzungszwang auszuüben, auch auf die Klärschlamm Entsorgung ausgedehnt werden.

Aus den genannten Gründen können wir den Vorschlag der Fraktion der CDU nicht unterstützen. Wir regen an, stattdessen die Regelung des § 51 Abs. 2 Nr. 1 LWG so weit zu konkretisieren, daß klar wird, ob und ggf. in welchen Fällen hierunter neben dem tierischen auch häusliches Abwasser fällt.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag:


(Tiemann)